

Vermerke
Bausperreverordnung für das städtebauliche Quartier
Bruck/Süd innerhalb des geschlossenen
Stadtgebietes gem. § 33 (1) Stmk. ROG 1974 idF
LGBl. Nr. 59/1995

Bruck an der Mur, am 26. Juni 2009

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl.Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2009 unter Pkt. 9.) der Tagesordnung nachstehende

Bausperreverordnung

erlassen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Bausperreverordnung gemäß § 33 Abs. 1 Stmk. ROG 1974 idF LGBl. Nr. 59/1995 gilt für die unter § 3 festgelegten Grundstücke der KG 60004 Bruck/Mur.

§ 2 RECHTSPLAN

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von der Stadtgemeinde Bruck/Mur vom 22.06.2009, basierend auf der Planunterlage (digitale Katastermappe mit Stand 23.10.2008) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Bausperreverordnung dar.

§ 3 BAUSPERRE

- (1) Die Grdst. Nr. .282, 823/2, 821/24, .345, 821/52 (Teilfl.), 821/26, .762, 821/12, 821/46 (Teilfl.), .513, 821/50, .1269, 598/79, 621/14, 621/10 (Teilfl.), 598/6 (Teilfl.), 598/7, .270, 598/40, 598/38, 598/36, .1081, 598/39, 598/37, 598/41, .1082, 598/35, 598/5, 598/78, .1083, 598/18, 598/17, 598/61 (Teilfl.), 598/23 (Teilfl.), 598/83, 898 (Teilfl.), 598/77, .379 (Teilfl.), 598/59 (Teilfl.), 821/43 und 821/10 alle KG 60004 Bruck an der Mur, sind im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF der Stadtgemeinde Bruck/Mur als Bauland – Zentralörtliches Kerngebiet – Sanierungsgebiet Lärm (ZÖ-KG-SGL) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,3-1,5 bzw. 2,5 festgelegt.
- (2) Die Grdst. Nr. 622, 821/29 (Teilfl.), 821/46 (Teilfl.), 821/52 (Teilfl.), 852/1 (Teilfl.), 877/1 (Teilfl.), 910 und 942, alle KG 60004 Bruck an der Mur, sind im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF der Stadtgemeinde Bruck/Mur als Verkehrsfläche gem. § 24 (1) Stmk. ROG 1974 idgF (künftig teilweise Bauland) ausgewiesen.
- (3) Die Grdst. Nr. 608/2, 608/12, 609/4 sowie .271 und .1180, alle KG 60004 Bruck an der Mur, sind im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF der Stadtgemeinde Bruck/Mur als Einkaufszentrum III (EZ III) mit einer bestimmungsgemäßen Bebauungsdichte von 0,2-1,0 festgelegt.
- (4) Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Stmk. BauG 1995 idgF, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen. Ausgenommen davon sind Genehmigungen, die aufgrund eines Bescheides zur Festlegung der Bebauungsgrundlagen nach § 18 Stmk. BauG 1995 idgF erteilt werden.
- (5) Die Erlassung der Bausperre dient der Wahrung des besonderen siedlungspolitischen Interesses, nämlich eine maßvolle und behutsame Nachverdichtung und Strukturbereinigung im gegenständlichen städtebaulichen Quartier vorzunehmen.
- (6) Die Umstrukturierung im gegenständlichen städtebaulichen Veränderungsgebiet erfolgt im Zuge der vorgesehenen Absenkung der Hochstraße und der damit verbundenen Neuausrichtung hinsichtlich überörtlicher und örtlicher Verkehrserschließung sowie künftig neuer Nutzungen.

§ 4 FRISTSETZUNG

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan oder der Bebauungsplan nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige

Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Bausperreverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Bernhard Rosenberger

Beilage:
Plan

Ergeht an:

- 1.) zum Anschlag an die Amtstafeln:
 - Rathaus
 - Bergstraße
 - Oberdorferstraße
 - Murinselallee
 - Lamingfeldsiedlung
 - St. Ruprecht

ANGESCHLAGEN AM:
ABGENOMMEN AM:

(Unterschrift)

- 2.) Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 7A,
Hofgasse 13, 8010 Graz-Burg
- 3.) Amtsblatt (Fachbereich Kultur, Jugend & Sport, Öffentlichkeitsarbeit)
- 4.) EDV, mit der Bitte um Veröffentlichung im Internet
- 5.) Amtsdirektion
- 6.) Raumplanung
- 7.) Fachbereich Bau & Betriebe
- 8.) zum Akt Rechtsreferat